

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Turkologie

### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 2. April 2008 folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Turkologie erlassen:\*

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 5 Masterarbeit

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 7 Studienabschluss

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3): Zeugnis (Muster)

Anlage 3 (zu § 7 Absatz 3): Urkunde (Muster)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Turkologie.

### § 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten Aufgaben ist der für den Masterstudiengang Turkologie eingesetzte Prüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften.

\* Die vorliegende Ordnung ist von der zuständigen Senatsverwaltung befristet bis zum 30. September 2010 bestätigt worden.

### § 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

### § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Für den Abschluss des Masterstudiengangs Turkologie sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon

- 25 LP im Basisstudium (ein Modul zu 15 LP, ein Modul zu 10 LP),
- 60 LP im Schwerpunktstudium (vier Module à 15 LP) und
- 35 LP in der Abschlussphase (ein Modul zu 5 LP, Masterarbeit einschließlich mündlicher Prüfung 30 LP).

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

### § 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung auf dem Gebiet der Turkologie auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. für den Masterstudiengang Turkologie zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. die Module „Iran und Turan“, „Theorie und Methodik“ sowie mindestens zwei der vier Module „Einheit und Vielfalt der Türk Sprachen und Türk Völker“, „Türkische Literatur“, „Osmanisch“ und Türkische Sprachgeschichte“ erfolgreich absolviert haben.

Die Zulassung zur Masterarbeit ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang Turkologie zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit vorgelegt werden; anderenfalls setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.

(6) Die Masterarbeit soll 50 Seiten mit etwa 15 000 Wörtern umfassen.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein soll.

(9) Der Masterarbeit schließt sich eine mündliche Prüfung an. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Benotung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Die mündliche Prüfung schließt sich so bald wie möglich der Masterarbeit an. Der Prüfungstermin wird der Studentin bzw. dem Studenten rechtzeitig bekannt gegeben.

(10) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

(11) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit identisch sein.

(12) Die Note für die Masterarbeit fließt mit  $\frac{2}{3}$ , die Note für die mündliche Prüfung mit  $\frac{1}{3}$  in die zusammengefasste Note für Masterarbeit und mündliche Prüfung ein.

### § 6

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Prüfung jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

### § 7

#### Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 dieser Ordnung sowie § 5 der Studienordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind. Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang Turkologie zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden darüber hinaus englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

### § 8

#### Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

## FU-Mitteilungen

### Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

<b>Modul:</b> Einheit und Vielfalt der Türksprachen und Türkvölker		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss der Module „Iran und Turan“ und „Theorie und Methode“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Klausur (90 Minuten) und Hausarbeit (etwa 20 Seiten, etwa 6000 Wörter)	Ja
Übung	Die Klausurnote geht mit einem Drittel, die Hausarbeitsnote zu zwei Dritteln in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 15		

<b>Modul:</b> Türkische Literatur		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss der Module „Iran und Turan“ und „Theorie und Methode“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Klausur (90 Minuten) und Hausarbeit (etwa 20 Seiten, etwa 6000 Wörter)	Ja
Übung	Die Klausurnote geht mit einem Drittel, die Hausarbeitsnote zu zwei Dritteln in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 15		

<b>Modul:</b> Osmanisch			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss der Module „Iran und Turan“ und „Theorie und Methode“			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Sprachkurs	Klausur (90 Minuten)	5	Ja
Seminar	Hausarbeit (etwa 20 Seiten, etwa 6000 Wörter)	10	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 15			

<b>Modul:</b> Türkische Sprachgeschichte		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss der Module „Iran und Turan“ und „Theorie und Methode“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Klausur (90 Minuten) und Hausarbeit (etwa 20 Seiten, etwa 6000 Wörter)	Ja
Übung	Die Klausurnote geht mit einem Drittel, die Hausarbeitsnote zu zwei Dritteln in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 15		

<b>Modul:</b> Turkologisches Forschungskolloquium		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss der Module „Iran und Turan“ und „Theorie und Methode“		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Kolloquium	Referat und Thesenpapier Das Referat geht mit zwei Dritteln, das Thesenpapier mit einem Drittel in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	Ja
individuelles Mentoring		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 15		

Für das Modul „Iran und Turan“ siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Iranistik, für das Modul „Theorie und Methode“ siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft.

**Anlage 2 (zu § 6 Abs. 4): Zeugnis (Muster)**



Freie Universität Berlin  
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaft

## Zeugnis

**Frau/Herr [Vorname/Name]**

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

### Turkologie

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (Fu-Mitteilungen [XX]/Jahr mit der

Gesamtnote

**[Note als Zahl und Text]**

erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit hatte das Thema: [...]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 - 1,5 sehr gut; 1,6 - 2,5 gut; 2,6 - 3,5 befriedigend; 3,6 - 4,0 ausreichend; über 4,0 nicht ausreichend  
Ergänzend zum Zeugnis werden ein Diploma Supplement und ein Transkript ausgehändigt

Anlage 3 (zu § 6 Abs. 4): Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin  
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaft

# U r k u n d e

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Turkologie

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M. A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses